



Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Widerspruchsverfahren, Rücknahme und Widerruf (Übersicht 21 – Rn. 546)

Vertiefungsfall: Sachverhalt

Der S ist Schweinebauer und hat vom Bundesministerium für Landwirtschaft eine ausgeschriebene Subvention in Höhe von 2 Millionen Euro für den Neubau einer Stallanlage erhalten. Die Milchbäuerin M hat sich ebenfalls um die Subventionen beworben, sie aber nicht erhalten. Sie fühlt sich ungerecht behandelt und ist überzeugt, dass richtigerweise sie die Subvention hätte erhalten müssen und nicht der S. Deshalb erhebt sie fristgemäß Klage gegen den Subventionsbescheid des S, der der M ebenfalls bekanntgegeben worden ist. Über die Klage der M wurde der S informiert. Daraufhin prüft das Bundesministerium für Landwirtschaft die Subventionsvergabe an den S erneut und stellt fest, dass S die Voraussetzungen für die Vergabe tatsächlich nicht erfüllt hatte. Deshalb erlässt das Ministerium nach Anhörung des S einen Bescheid, in dem der S über die Rücknahme der Subventionszusage informiert wird und zur Rückzahlung der Summe aufgefordert wird. Der S macht geltend, dass er die 2 Millionen Euro mittlerweile in den Bau der Stallanlage investiert habe. Diese hätte er – was zutrifft – ohne die Förderung nicht bauen lassen. Ist der Rückforderungsbescheid rechtmäßig?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Dreiecksverhältnis bei Rücknahme/Widerruf, Rn. 543 – 544.
- weitere Hinweise in Übersicht 21.